

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Alexander J. Herrmann (CDU)

vom 06. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. September 2022)

zum Thema:

**Präventionsangebote zum Schutz vor dem Missbrauch von
Vorsorgevollmachten**

und **Antwort** vom 23. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Sep. 2022)

Herrn Abgeordneten Alexander J. Herrmann (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13138

vom 6. September 2022

über Präventionsangebote zum Schutz vor dem Missbrauch von Vorsorgevollmachten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Präventions- und Beratungsangebote gibt es seitens des Senats, der Berliner Polizei oder anderer Stellen der Berliner Verwaltung zu dem von der 92. Konferenz der Justizminister und Justizministerinnen unter TOP I 13 behandelten Problem des Missbrauchs von Vorsorgevollmachten?

2. Inwiefern unterstützen der Senat, die Berliner Polizei oder andere Stellen der Berliner Verwaltung nichtstaatliche Organisationen, welche sich in dem Bereich des Missbrauchs von Vorsorgevollmachten für Betroffene und gefährdete Personen engagieren?

Zu 1. und 2.: Die für Soziales und für Justiz zuständigen Senatsverwaltungen arbeiten im Kontext von Vorsorgevollmachten eng zusammen. Zu den Themen Missbrauch und präventive Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von Vorsorgevollmachten ist die Zusammenarbeit mit dem Landeskriminalamt (LKA) in den letzten Jahren intensiviert worden.

Darüber hinaus sind die Präventions- und Beratungsangebote verstärkt worden. Die bezirklichen Betreuungsbehörden und die von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (SenIAS) zuwendungsgeförderten Betreuungsvereine übernehmen dabei eine zentrale Rolle. Die Betreuungsbehörden informieren und beraten zu Vorsorgevollmachten und beglaubigen diese.

SenIAS unterstützt und fördert das Netzwerk der Berliner Betreuungsvereine, die in jedem Bezirk vertreten sind und u. a. über vorsorgende Verfügungen (wie Vorsorgevollmachten, Patientenverfügungen, Betreuungsverfügungen) sowohl in Einzelgesprächen wie auch in Fortbildungsveranstaltungen informieren. Hierbei wird auch das Thema Missbrauch

erörtert. Die Betreuungsbehörden und die Betreuungsvereine sind sich der Bedeutung dieses Themas sehr bewusst und tragen regelmäßig zur Aufklärung der Bürgerinnen und Bürger bei. Zudem wird in dem neu aufgelegten Faltblatt für Berliner Betreuungsvereine auf die Gefahren eines Missbrauchs von Vorsorgevollmachten hingewiesen und eine entsprechende Beratung zum Umgang mit Vorsorgevollmachten empfohlen.

Die Vorgangsbearbeitung zum Deliktsbereich „Missbrauch von Vorsorgevollmachten“ erfolgt in der Polizei Berlin zentral im LKA. Im Rahmen der dortigen Präventionsarbeit wurde der Informations-Flyer „Vorsicht: Vorsorgevollmacht!“ erstellt und ein Servicetelefon eingerichtet. Der Flyer, weitere Informationen zum Thema, sowie Hinweise zu den zur Verfügung stehenden Angeboten sind auf der Internetseite der Polizei Berlin veröffentlicht. Darüber hinaus befasst sich auch die Zentralstelle für Prävention im LKA Berlin mit dieser Thematik. Die dortigen Ansprechpersonen für Seniorensicherheit sind über das Servicetelefon erreichbar und beraten im Rahmen der polizeilichen Zuständigkeit. Ferner führt das LKA zum Thema Vollmachtsmissbrauch gezielt Informationsveranstaltungen und Schulungen durch, die im Rahmen berlinweiter Prävention von Akteuren der Bereiche Altenhilfe, Pflege und Hospiz, wie z.B. den Gerontopsychiatrisch-Geriatriischen Verbänden, wahrgenommen werden können.

Auch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung (SenWGPG) unterstützt relevante Akteure in dieser Thematik auf vielfältige Weise:

So beraten die Berliner Pflegestützpunkte bei der Errichtung von Vollmachten. Hier ist immer der Hinweis auf die Gültigkeit, Vertrauensperson etc. Bestandteil. Bei Bedarf wird an die bezirklichen Betreuungsvereine verwiesen. Das Themenfeld „Patientenverfügung/ Vorsorgevollmacht/Berliner Notfallverfügung“ gehört zu den häufigsten Beratungsfeldern der aus Landesmitteln geförderten Fach- und Spezialberatungsstelle „Zentrale Anlaufstelle Hospiz“ (ZAH). Im Rahmen der Beratung und von Informationsveranstaltungen in Stadtteilzentren, „Kontaktstellen Pflegeengagement“ etc. wird das sorgsame Vorgehen beim Verfassen und Ausstellen von Vollmachten angesprochen. Im Rahmen der ehrenamtlichen Patientenverfügungsberatungen der ZAH wird auf Fragen der Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, rechtlichen Betreuung und Rolle des Bevollmächtigten eingegangen. Sofern es Fragen oder Probleme im Kontext Betreuung gibt, erfolgt auch hier eine Vermittlung an die Betreuungsvereine. Die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Patientenverfügungs-Beraterinnen und -Berater erhalten im Rahmen der Arbeitsgruppe Patientenverfügung des Hospiz- und Palliativverbandes Berlin regelmäßig eine Schulung durch Juristinnen und Juristen, wo auch der Missbrauch von Vollmachten thematisiert wird. Bei der ZAH ist das Vorsorgenetzwerk angebunden und die zentrale Vorsorgeplattform unter www.hospiz-aktuell.de im Aufbau. Dort finden sich auch Empfehlungen zum Schutz vor Missbrauch.

Bei Missbrauchsfällen von Vorsorgevollmachten bietet das aus Landesmitteln geförderte Projekt „Pflege in Not“ Klientinnen und Klienten Familien- bzw. Mediationsgespräche an.

In den Beratungsstrukturen zum Thema Pflege und Hospiz werden zwar grundsätzlich keine konkreten Rechtsberatungen durchgeführt, jedoch auf die Möglichkeit der Zuziehung eines anwaltlichen Beistands, die Möglichkeit einer Anzeige bei der Polizei sowie auf die Beratungsmöglichkeit seitens der Verbraucherzentrale oder auch des Amtsgerichts hingewiesen.

Schließlich bieten verschiedene Netzwerke Austauschmöglichkeiten zwischen staatlichen Stellen und nichtstaatlichen Organisationen, unter anderem das „Netzwerk gewaltfreie Pflege“. Dieses Netzwerk ist ein Berliner Zusammenschluss verschiedener Akteurinnen und Akteure und Institutionen aus dem Bereich Gesundheit und Pflege und aus der Strafverfolgung. Es setzt sich dafür ein, dass pflegebedürftige Menschen geschützt werden. Die Netzwerkmitglieder multiplizieren die Inhalte und Ergebnisse der regelmäßigen Treffen in ihren Verbänden, Arbeitsgruppen und Gremien auf Landes- bzw. Bezirksebene, damit die Arbeitsergebnisse in der Breite mitgeteilt werden.

3. Welche Maßnahmen hat das Bundesministerium der Justiz nach Kenntnis des Senats nachfolgend ergriffen, um den Beschluss der 92. Konferenz der Justizminister und Justizministerinnen zu TOP I 13 umzusetzen, „es möge prüfen, wie der Schutz vor Missbrauch von Vorsorgevollmachten durch gesetzliche Regelungen zu den Voraussetzungen, unter denen Bevollmächtigte andere Vorsorgevollmachten widerrufen können, verbessert werden kann“?

Zu 3.: Im Austausch mit den Landesjustizverwaltungen findet derzeit eine Überarbeitung und Aktualisierung der Broschüre „Betreuungsrecht“ durch das Bundesministerium der Justiz statt, in der über die Risiken des Missbrauchs von Vorsorgevollmachten informiert wird. Darüber hinaus enthält die Broschüre ein Musterformular zur Erstellung einer rechtssicheren Vorsorgevollmacht.

Weitere Maßnahmen sind hier nicht bekannt.

4. Sieht der Senat seinerseits Möglichkeiten, den erkannten Bedarf für mehr Schutz der Senioren vor Missbrauch von Vorsorgevollmachten durch gesetzliche Regelungen zu verbessern, ggf. durch Änderung welcher Vorschriften des Bundes- oder auch des Berliner Landesrechts?

5. Wie steht der Senat zur Schaffung eines gesetzlichen Ausschlusses des Rechts von Vorsorgebevollmächtigten, andere Vorsorgevollmachten zu widerrufen? Hält er dies für ein geeignetes Mittel, um zuvorderst Senioren vor einem missbräuchlichen Widerruf von Vorsorgevollmachten zu schützen? Falls ja, ist der Senat bereit, einen entsprechenden Gesetzesantrag im Bundesrat zu stellen?

Zu 4. und 5.: Bei den gesetzlichen Regelungen zu Vorsorgevollmachten handelt es sich um Bundesrecht. Im Rahmen der Betreuungsrechtsreform wurden auf Bundesebene bereits neue Regelungen eingeführt, welche dem Schutz des Vollmachtgebenden dienen und die zum 1. Januar 2023 in Kraft treten werden. Zum Beispiel kann das Betreuungsgericht dann gem. § 1820 Abs. 4 Nr. 1 Bürgerliches Gesetzbuch neue Fassung (BGB n.F.) die Wirksamkeit einer Vollmacht vorübergehend aussetzen. Als Ultima Ratio kommt auch der endgültige Widerruf einer Vorsorgevollmacht durch einen (Kontroll-)

Betreuenden nach § 1820 Abs. 5 BGB n.F. in Betracht. In Ergänzung zu den bereits beschlossenen gesetzlichen Regelungen hat der Senat auf Landesebene die Präventions- und Beratungsangebote in Berlin weiter verstärkt (vgl. dazu die Antwort zu den Fragen zu 1. und 2.). Ob darüber hinaus weitere Änderungen des Bundesrechts, insbesondere des Bürgerlichen Gesetzbuchs, erforderlich sind, ist Bestandteil des an das Bundesministerium der Justiz gerichteten Prüfungsauftrags. Die Ergebnisse dieser Prüfung und insbesondere die Auswirkungen des Inkrafttretens der Betreuungsrechtsreform auf die Praxis bleiben daher zunächst abzuwarten. Sofern sich danach ein weiterer Handlungsbedarf ergibt, wird der Senat weiterhin bestrebt sein, alle zum Schutz der Seniorinnen und Senioren geeigneten Mittel zu ergreifen.

Berlin, den 23. September 2022

In Vertretung
Dr. Kanalan
Senatsverwaltung für Justiz,
Vielfalt und Antidiskriminierung